

Niederschrift

über die 28. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses – am 24.10.2012 im Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Frau Heide Igel

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Carola Hartfelder

Herr Dr. Gerhard Kalinka

Frau Ria von Schrötter

Herr Helmut Scheibe

Herr Lutz Lehmann

Frau Gritt Hammer

Herr Steffen Große

Herr Holger Krause

Frau Ina Albers

Vertretung für Frau Katja Grassmann

Beratende Mitglieder

Herr Horst Bührendt

Frau Carola Pawlack

Frau Claudia Sponholz

Vertretung für Herrn Jörg Bliedung

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Katja Grassmann

Frau Maritta Böttcher

Herr Dr. Rainer Reinecke

Herr Matthias-Eberhard Nerlich

Frau Iris Wassermann

Herr Manfred Janusch

Beratende Mitglieder

Herr Peer Giesecke

Frau Christiane Witt

Frau Julia Andreß

Herr Thomas Damerau

Herr Peter Limpächer

Herr Dr. Wilfried Quade

Herr Jörg Bliedung

Frau Karin Wegel

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:35 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.09.2012
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bericht zur Arbeit der kreisweiten Jugendkoordinatorin
- 5 Qualitätsrichtwerte für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen 4-1341/12-V
- 6 Prüfung des Controllingverfahrens gemäß § 75 SGB VIII: Jaguar - Verein zur Förderung von Arbeit für lernbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Jüterbog e. V. 4-1339/12-V
- 7 Anfragen der Abgeordneten
- 8 Mitteilungen der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Einzelantrag auf Anerkennung als Mitarbeiter der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII 4-1340/12-V

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung

Frau Igel begrüßt die Anwesenden und stellt den form- und fristgerechten Versand der Unterlagen fest. Sie teilt den Anwesenden mit, dass der TOP 6 zurückgezogen und in der Sitzung des JHA am 13.02.2013 behandelt wird.

Die Termine für die Sitzungen des JHA 2013 liegen den Anwesenden vor. Widersprüche sind kurzfristig anzumelden.

Die Tagesordnung gilt mit der Veränderung als bestätigt.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.09.2012

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift. Sie gilt damit als genehmigt.

Frau Igel verweist darauf, dass eine Änderung zur letzten Niederschrift beigegeben wurde.

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Frau Igel fragt die anwesenden Einwohner nach Fragestellungen. Anfragen werden keine gestellt.

TOP 4

Bericht zur Arbeit der kreisweiten Jugendkoordinatorin

Die kreisweite Jugendkoordinatorin Frau Domin stellt den Ausschussmitgliedern in einer Präsentation die Aufgaben der kreisweiten Jugendkoordinatorin seit April 2012 vor. (Die Präsentation liegt dem Protokoll als Anlage bei.)

Herr Scheibe hat den Eindruck, dass mehr oder weniger die 12- bis 15-Jährigen zusammenkommen und die Älteren so gut wie gar nicht. Er fragt nach, ob das so ist.

Frau Domin antwortet: Gerade die Altersgruppe zwischen 15 und 17 Jahre sind eher diejenigen, die sich in den Jugendclubs aufhalten. Bei dieser Altersgruppe ist es auch schwierig, Projekte umzusetzen, weil sie gern chillen und nur in den Clubs sitzen wollen. Dies ist für eine gewisse Altersstruktur grundsätzlich schwierig. Ihr sind Projekte für diese Altersgruppe bekannt. Sie kann nicht bestätigen, dass mehr Projekte mit jüngeren Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden, als mit den älteren. Es ist eine gute Durchmischung und es wird darauf geachtet, dass die entsprechenden Zielgruppen auch benannt und angesprochen werden.

Herr Dr. Kalinka hat zwei Fragen: Was ist ein Netzwerk? Warum ist das Netzwerk, das es offenbar in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gibt, nicht Teil der kreisweiten Netzwerkarbeit im Sozialraum?

Herr Müller antwortet: In Blankenfelde-Mahlow gab es einen freien Träger der Jugendhilfe. Die Kommune hatte die Stellen zurückgenommen und betreibt seitdem die Jugendeinrichtungen selbst. Sie hat ihre eigene Dienst- und Teamberatung und ein eigenes Netzwerk. Für die Kommune hat sich herausgestellt, dass diese Form sehr sinnhaft ist und eine Doppelung sollte vermieden werden. Es ist schwierig dieses Netzwerk in das große Netzwerk, was mehrere Sozialräume umfasst, zu integrieren. Das versucht das Jugendamt schon seit Jahren und es gelingt punktuell immer besser.

Frau von Schrötter bedauert das Ausscheren der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow aus dem Sozialraum I sowie aus der gesamten Zusammenarbeit im Landkreis. Eine sozialräumliche Arbeit verfolgt auch überörtliche gemeinsame Ziele. Jede Gemeinde könnte diesen Anspruch für sich erheben. Letztendlich arbeitet dann jeder Träger für sich allein. Das ist kaum innovativ. Der Sinn liegt genau darin, über den Tellerrand hinweg zu schauen. Der JHA sollte die Entwicklung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow verfolgen und diese auffordern, deutlicher den Vorgaben des Landkreises nachzukommen. Dies ist sicherlich nicht die Aufgabe der Jugendkoordinatorin. Sie hat nicht die Aufgabe zu bewerten und zu kontrollieren.

Frau von Schrötter bittet darum, dass von anderer Stelle mit der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow darüber diskutiert wird.

Frau Domin sagt, dass sie zur Gemeinde Blankenfelde-Mahlow Kontakt aufgenommen hat und es besteht die Bereitschaft mitzumachen. Es gibt Punkte, wo es Sinn macht nachzuhaken, um eine gewisse Verpflichtung deutlich zu machen. Sie weiß nicht, ob dies für eine qualitativ gute Netzwerkarbeit förderlich ist, wenn ein Druck entsteht, in dem sie zum

Netzwerktreffen gehen müssen. Es sollte eine andere Motivation sein, nämlich dass es ihnen etwas bringt, den Austausch zu den Anderen haben.

Frau von Schrötter meint, dass Frau Domin hier einen anderen Ansatz hat. Sie fordert es als Mitglied des JHA und führt weiter aus: Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beteiligt sich mit 1/3 der Kosten an den Personalkosten, 2/3 laufen über den Kreis und das Land. Daraus ergeben sich Ansprüche, die man deutlich in der Zielstellung der Arbeit formulieren kann. Der JHA hat darauf zu achten, dass die Mittel, die über die Jugendhilfe (JA, JSA) umgesetzt werden, auch ihr Ziel verfolgen.

Frau von Schrötter möchte wissen, wie und welche Bedarfe ermittelt werden. Gibt es nur eine Entgegennahme von Wünschen oder ist es eine fundierte Ermittlung? Wo entstehen Bedarfe? Was wird als Bedarf definiert und weitergegeben?

Sie findet es bedauerlich, wenn die Fachkräfte bei den vorgeschlagenen Einsparungen des Landkreises von Kürzungen in der JA und JSA reden. Hier ist etwas nicht angekommen. Sie würde sich wünschen, dass es von allen Seiten, auch von Frau Domin, so transportiert wird. Hier geht es nicht um Kürzung von Mitteln sondern um eine Verlagerung auf andere Schultern und dass der Landkreis nicht allein für die Personal- und Sachkosten zuständig ist. Darüber wurde immer wieder diskutiert. Die Fachkräfte sollten einen Wissensstand haben, der den Tatsachen entspricht.

Frau Fermann äußert sich zu den letzten Ausführungen von Frau von Schrötter: Herr Müller hat an den Netzwerkberatungen teilgenommen und über die Richtlinie informiert. Er hat die Fachkräfte darüber in Kenntnis gesetzt, dass es nicht zu Mittelkürzungen kommt sondern es eine andere Regelung der Finanzierung ist, die durch den JHA beschlossen wurde. Wie die Träger die Information weitertransportieren, ist die andere Seite.

Frau Domin antwortet, dass sie bei der Bedarfsermittlung unterstützt.

Frau Gussow antwortet auf die Frage von Frau von Schrötter, ob es Kriterien zur Bedarfsermittlung gibt. Vorgesehen ist für das nächste Jahr die Teilplanung für JA/JSA. Im Vorfeld dessen sind Kriterien zur Bedarfsermittlung gemeinsam mit dem UA-JHP und dem JHA festzulegen. Frau Gussow geht davon aus, dass hier die Kenntnisse der kreisweiten Jugendkoordinatorin hilfreich sein werden. Vorstellbar wäre auch, die kreisweite Jugendkoordinatorin in die Bedürfnisermittlung mit einzubeziehen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine neuen Kriterien vor. Neben der Ermittlung des Personals ist es erforderlich zu klären, welche Leistungen gebraucht werden. Dazu sind die Aushandlungen und die Gespräche mit den Kommunen ein wichtiges Instrument. Neben der Bedarfsfeststellung des Landkreises ist zu prüfen, was die Kommune bereits leistet und wie die Bedarfe mit weiteren Ressourcen gedeckt werden können.

Herr Große fragt nach, ob die Stellenbeschreibung von Frau Domin auch den Einsatz bei außergewöhnlichem oder zusätzlichem Bedarf vorsieht. Er kann sich erinnern, dass im JHA an dieser Stelle kritisch auf die Stellenanteile geschaut wurde. Der kreisweite Jugendkoordinator war nicht als Springer gedacht. Herr Große wendet sich direkt an Frau Domin und fragt sie, wie sie es persönlich empfindet, dass sie eine Springerfunktion hat. „Ist es eher gut, weil Sie schnell überall reinkommen, haben Sie auch die Kapazitäten oder betrachten Sie es eher als hinderlich in Ihrer eigentlichen Tätigkeit als Jugendkoordinatorin?“

Frau Domin antwortet, dass sie es interessant findet, dort involviert zu sein und sie empfindet es als eine sehr konstruktive Sache. Ohne ihre Funktion wäre es möglicher Weise nicht so machbar gewesen. Für die Abdeckung eines unvorhergesehenen Bedarfs ist in der Stellenbeschreibung auch nur ein bestimmter Prozentsatz vorgesehen. Sie führt weiter aus, dass dieser Anteil der Arbeit in diesem Jahr erfüllt ist. Es war geplant, dass sie bis Ende Oktober in Rangsdorf tätig ist. Am 30.10.2012 findet mit allen Beteiligten eine Zusammenkunft statt, bei der entschieden werden soll, wie es weitergehen wird.

Herr Bührendt spricht zum Stellenanteil für den unvorhergesehenen Bedarf. Der JHA hat für 2011 die Stellenverteilung beschlossen, die u. a. eine halbe Stelle für unvorhergesehenen Bedarf und eine halbe Stelle für die kreisweite Jugendkoordination vorgesehen hat. Auf Grund der Vorgaben für alle Ämter der Kreisverwaltung Haushaltseinsparungen vorzunehmen, wurde dieses Vorhaben 2011 zurückgenommen. Es wäre besser gewesen diesen Prozess, den das Fachamt jetzt begonnen hat, früher zu beginnen.

Der unvorhergesehene Bedarf war schon immer Thema und stellenmäßig zugeordnet. 2012 war das genauso, nur dass es in einer Stelle zusammengefasst worden ist. Bezüglich der Gemeinde Am Mellensee hatte schon einmal eine Diskussion stattgefunden, ob es einen unvorhergesehenen Bedarf gibt und wie man dort entsprechend unterstützen kann. Jetzt ist er Teil der Jugendkoordination.

Frau Igel sagt: In der Vergangenheit wurden auch schon mal Stellenanteile nicht besetzt, um kurzfristig auf außerplanmäßigen Bedarf reagieren zu können.

Frau von Schrötter bestätigt, dass der JHA den unvorhersehbaren Bedarf seit sie im JHA ist, immer Beachtung fand, aber diese Stelle nicht besetzt worden ist. So konnte man nicht wirklich auf Bedarfe reagieren.

Herr Scheibe äußert, dass es in den vier Sozialräumen eine ganze Menge von Projektideen gibt, die realisiert werden. Ihn interessiert, ob Jugendliche in solche Projekte aufgenommen werden oder ob es nur Projekte gibt, die ausschließlich Ideen der Jugendlichen sind.

Herr Große fragt weiter nach, wie Frau Domins Erfahrungen zu den Verfahrensweisen in Bezug auf den außergewöhnlichen Bedarf ist. Ist das Jugendamt oder ihr Arbeitgeber die AWO, derjenige der entscheidet, ab wann der Bedarf anfängt und wann die normale Arbeit liegen bleibt?

Herr Bührendt antwortet darauf, dass das Jugendamt die Entscheidung trifft, da die Anfragen und Anforderungen an das Jugendamt gestellt werden. Das Jugendamt reagiert auf diesen Bedarf und entscheidet, wer tätig wird. Also geht die Entscheidung des Einsatzes der kreisweiten Jugendkoordinatorin vom Jugendamt aus.

TOP 5

Qualitätsrichtwerte für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen (4-1341/12-V)

Frau Hartfelder teilt den Anwesenden mit, dass diese Qualitätsrichtwerte im UA-JHP vorberaten wurden und informiert über die Änderungen. Sie sagt, dass eine spannende und sehr lange Beratung stattfand. Am Ende sind die Mitglieder des UA-JHP und die Träger, die es betrifft, mit einer einhelligen Meinung auseinander gegangen. Sie verweist darauf, dass der vorliegende Entwurf (Tischvorlage) jetzt zur Diskussion steht. Alle anderen Entwürfe sind nicht zu berücksichtigen. Frau Hartfelder führt weiter aus, dass es der Verwaltung in der einen Woche gelungen ist, alle Veränderungen, die im UA-JHP beraten wurden, einzufügen. Nachfolgend werden alle Veränderungen des UA-JHP dargestellt:

Auf der Seite 1 ist ein neuer Punkt - Hilfe zur Selbsthilfe - aufgenommen worden. Der UA-JHP hat befunden, dass Hilfe zur Selbsthilfe das Wesentliche einer ambulanten Hilfe ist. Die weiteren Veränderungen auf der Seite 1 sind einfach Ergänzungen, die überhaupt keine inhaltliche Relevanz haben sondern nur zur Erklärung dienen sollen.

Auf den Seiten 2 und 3 sind kleine Zusätze gemacht worden, die den Inhalt erklären.

Auf der Seite 4 gab es eine inhaltliche Ergänzung. Im Punkt - Angebot -, 2. Anstrich wurden die Wörter *weiterhin* und *bereits* aufgenommen. Das heißt, dass Kindern, denen bereits Hilfen nach anderen Leistungsparagrafen zuteil geworden sind, weiterhin niedrigschwellige

Angebote erhalten sollten, wenn es nötig ist. Im Punkt - Betreuungsumfang/Leistungsumfang - ist für § 27.2 SGB VIII die Form eines *Kontingentes* eingefügt worden. Das bedeutet, dass nach Bedarf ein Kontingent für die Betreuung und Hilfen festzulegen ist. Der Punkt - Mindestqualifikation - war beim § 27.2. SGB VIII völlig unstrittig. Bei dem Punkt - sachliche Anforderungen - wurde die Wörter *Büroausstattung* und *Fahrzeug* aufgenommen. Diese eben genannten Ergänzungen wurden in den nachfolgenden Paragrafen ebenfalls eingefügt. Auf der Seite 5 wurde der Punkt - Leistungszeitraum - noch einmal anderes geregelt. Es wurde klargestellt, dass die Hilfe gemäß § 30 SGB VIII 6 bis 18 Monate stattfindet und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus möglich ist. Hier wurde die ursprüngliche Formulierung durch - *in begründeten Einzelfällen* - erweitert. Auf der Seite 6 im Punkt - Leistungszeitraum - ist der gleiche Satz eingefügt und noch durch *ggf. darüber hinaus* ergänzt worden. Durch den Einzelfallhelfer oder im Hilfeplan soll entschieden werden, wenn eine Hilfe länger notwendig ist.

Auf der Seite 7 im Punkt - sachliche Anforderungen - wurde für den 35 SGB VIII die Formulierung *entsprechend des Arbeitsauftrages - ambulantes oder stationäres Angebot* aufgenommen.

Frau Hartfelder erläutert die Übergangsregelung, die in den §§ 30, 31 und 35 SGB VIII aufgeführt ist. Sie bittet an dieser Stelle, weil der fachliche Hintergrund durch einen Träger besser dargestellt werden kann, dass Frau Hammer sie bei den Erläuterungen unterstützt. Frau Hartfelder hat es so verstanden, dass mit der veränderten Formulierung Mitarbeiter, die mindestens sechs Jahre in einer Fallverantwortlichkeit waren, dies auch nach dem 31.12.2013 tun können. Frau Hartfelder möchte, dass das genauso im Protokoll steht und empfiehlt dem JHA, diese Vorlage mit den Veränderungen abzustimmen

Frau von Schrötter stellt fest, dass die sozialpädagogische Fachkraft an eine Qualifikation gebunden ist. Sie fragt nach, ob in der Übergangsregelung auf die qualifizierten Fachkräfte dann verzichtet werden kann, wenn diese mindestens sechs Jahre auch in einer anderen Qualifikation tätig gewesen sind. Oder ob es nach der Übergangsregelung ebenso ist.

Frau Hartfelder antwortet darauf: Hier geht es klar darum, dass die Erzieher oder die nicht so wie in der Mindestqualifikation ausgebildete Kräfte, die schon sechs Jahre erfolgreiche Fallbetreuung geleistet haben, auch nach dem 31.12.2013 weiter eingesetzt werden können. Dass sie sich weiterqualifizieren ist eine andere Frage. Es gibt auch eine Menge an Mitarbeitern, die sich schon durch ihre Berufserfahrung weiterqualifiziert haben.

Herr Bührendt erläutert, dass auch darüber intern diskutiert wurde. Die Qualifikation, die hier für die Bereiche der ambulanten Hilfen angegeben wurde, sind Qualitätsstandards. Hier ist das Jugendamt den Empfehlungen des Landesjugendamtes gefolgt. Jetzt bestehende Hilfen, die von Erziehern, Heilpädagogen oder von welcher beruflichen Qualifikation auch immer wahrgenommen werden, laufen im Augenblick unabhängig von der Qualifikation bis zum 31.12.2013 weiter. Es macht keinen Sinn, jetzt abrupt abzubrechen. Es gibt Fachkräfte, die keine Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und kein Sozialpädagoge/Sozialpädagogin sind, aber langjährig in diesem Bereich der ambulanten Hilfen tätig waren. Hier wurde mit den Trägern entschieden, dass, wenn eine sechsjährige Tätigkeit im Bereich der ambulanten Hilfen vorliegt, ein Antrag auf eine Gleichstellung mit der fallverantwortlichen Fachkraft mit der Qualifikation Sozialarbeit/Sozialarbeiterin gestellt und gewährt werden kann. Mit der Verabschiedung dieser Richtlinie erfolgt grundsätzlich die Zuordnung der Qualifikation zur Sozialarbeit für den Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Ausnahmen sind die Weiterführung der Hilfen wegen der Aufrechterhaltung der persönlichen Bezüge und ein Antrag auf Anerkennung der Gleichstellung als fallverantwortliche Fachkraft, wenn diese mindestens sechs Jahre in diesem Bereich tätig war. Die Träger müssen das beim Jugendamt beantragen und das Jugendamt wird das dann entsprechend regeln. Das heißt aber auch, Hilfen, die jetzt nach Verabschiedung dieser Richtlinie gewährt und vom Träger übernommen werden, müssten dann entweder von einem Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin erfolgen oder es müsste dieser Antrag gestellt werden. Der Antrag müsste für diese Kräfte, die der Träger hat, schnell erfolgen. Der Stichtag dafür ist möglicherweise heute.

Frau von Schrötter ist gegen diese Regelung. Die Fallverantwortlichkeit ist bei einer Fachkraft zu belassen. Das hält sie für qualitativ wichtig und wirksam. Ein Problem sieht sie darin, dass jemand, der mit sechs Jahren Erfahrung eine Bewertung vornimmt, dies erfolgreich tun kann. Sie kann sich erinnern, dass gesagt wurde, dass gerade in den ambulanten Hilfen auf qualitativen hohem Level gearbeitet werden soll. Dazu müssen Zugänge und Möglichkeiten geschaffen und andere Qualifikationen zugelassen werden, aber nicht in der Fallverantwortlichkeit. Frau von Schrötter spricht sich ganz deutlich gegen diese Regelung aus.

Frau Hammer spricht für alle Träger, die ambulante Hilfen zur Erziehung im Landkreis leisten. Seit 2011 sind die Träger mit dem Jugendamt im Gespräch. Es war ein gemeinsamer Prozess. Sie denkt schon, dass wenn jemand, der sechs Jahre im ambulanten Bereich Hilfen zur Erziehung fallverantwortlich, eigenständig Hilfen - in Kinderschutzfällen, in sehr schwierigen Situationen - geleistet hat, in der Lage ist, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Ob erfolgreich oder nicht erfolgreich darüber können Träger Auskunft geben, weil die Dokumentation und die Fallverläufe ziemlich präzise sind. Frau Hammer stellt zusammenfassend fest, dass diese Festlegung bei allen Trägern auf Zustimmung getroffen ist.

Herr Krause findet die Aufzählung schwierig. Ihm fehlen auch die Dipl. Psychologen oder ein Erziehungswissenschaftler mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation. Diese würden in die Mindeststandards fallen. Er schließt sich ansonsten der Meinung von Frau Hammer an.

Frau Lindner erläutert die unterschiedlichen beruflichen Werdegänge von Psychologen, Sozialpädagogen und Erziehern. Hier wurde von den Mindestqualifikationen ausgegangen. Die Träger wissen sehr genau, wer die Leistung erbringen kann und das Jugendamt prüft es zusätzlich.

Frau von Schrötter kann sich erinnern, dass in der „Elefantenrunde“ der Maßstab diskutiert wurde. Wenn in dieser Regelung stehen würde, mindestens sechs Jahre und Zusatzqualifikation, dann wäre es etwas anderes. Das Jugendamt kommt bei der Prüfung in eine schwierige Situation.

Frau Hartfelder geht sehr konform mit der Frage der Mindestqualifikation. Hier geht es um eine Übergangsregelung, d. h., dass ein Teil des bestehenden Personals übernommen werden kann. Im Endeffekt entscheidet das Jugendamt auf Antrag. Es ist eine Übergangsregelung, die am 31.12.2013 ausläuft. Es müssen bestimmte Dinge erfüllt sein und die Träger benötigen einen gewissen Zeitrahmen für eine Anpassung des Personals. Sie hat ein Problem damit, wo ab 01.01.2014 das notwendige Fachpersonal hergenommen werden soll, wenn die Leute ihrer jetzigen Aufgabe entbunden werden, die Träger sie in anderen Bereichen unterbringen müssen, weil sie diese Fallzuständigkeiten nicht mehr übernehmen können. Sie sieht dieses Fachpersonal nicht auf dem Arbeitsmarkt und sie sieht einen menschlichen, physischen Grund.

Frau von Schrötter erwidert, nur weil ein Fachkräftemangel besteht, soll ein Zugeständnis gemacht werden bzw. andere Regelungen getroffen werden. Es kann nicht gesagt werden, dass ein Nachweis von sechs Jahren als Erzieher in der Familienarbeit, in der Einzelfallhilfe, ausreichend ist. Es zwingt dann alles anzuerkennen, was nicht anerkannt werden sollte.

Herr Bührendt glaubt, dass sechs Jahre Tätigkeit in diesem Bereich eine ganze Menge sind. Ausgeschlossen für die Anerkennung sind sechs Jahre Tätigkeit im Bereich der Heimerziehung, in Wohngruppen und in Kindertagesstätten. Es geht um sechs Jahre Tätigkeit im Bereich der ambulanten Hilfen. Wenn man sechs Jahre diese Tätigkeit ausübt, dann hat man nicht nur eine bestimmte Erfahrung sondern man hat auch für sich eine Entscheidung getroffen, ob es passt oder nicht. Das ist eine Frage zur Entscheidung der Qualität. Die Qualität misst das Jugendamt an der Frage der Umsetzung der Hilfeplanung

und an der Einschätzung der Wirksamkeit von Hilfen. Das bedeutet, welche Hilfen hat die Person XY in den letzten sechs Jahren geleistet und wie waren die Hilfeverläufe. Wenn die Hilfeverläufe so sind, das man sagt, es gibt grundsätzliche Schwierigkeiten, weil bestimmte Leistungen nicht erbracht wurden, Hilfen nicht wirksam waren oder Handlungsziele nicht umgesetzt wurden, dann ist die Arbeit unzureichend. Dann ist das ein Grund und das würde das Jugendamt ablehnen. Das ist bei den Trägern in der Form auch klar. Es ist nicht so, dass jeder, der sechs Jahre mit einer Qualifikation als Erzieher gearbeitet hat, jetzt weiterbeschäftigt wird. Es erfolgt eine Überprüfung. Letztendlich ist die Anzahl der Personen, um die es geht, nicht so umfangreich. Wenn man das Personal, was vorhanden ist, der Anzahl an Hilfen gegenübergestellt, dann wird klar, dass das nicht das entscheidende Problem ist. Für die Frage der Qualitätsstandards ist es aber richtig und wichtig zu sagen, dass diese Überprüfung erfolgen muss und ernst genommen wird. Diese Überprüfung erfolgt am Stichtag der Beschlussfassung, d. h. wenn es heute beschlossen wird, dann ist sechs Jahre zurückzurechnen. Dann ist zu prüfen, welche Personen hier im Einzelnen in Frage kommen.

Frau Pawlack weist darauf hin, dass bei der Mindestqualifikation der Einsatz von sonstigen Personen der Fußballtrainer aufgeführt wurde. Sie bittet darum, ihn als lizenzierten Übungsleiter aufzuführen, da die Trainerausbildung die höchste Ausbildung im Sport ist, die nur auf Bundes- und Landesebene praktiziert wird.

Es erfolgte eine kurze Diskussion zum lizenzierten und unlizenzierten Übungsleiter.

Herrn Bührendt unterbreitet den Vorschlag, dies zu streichen, da es eine unvollständige Aufzählung ist. Es kann im Einzelfall geprüft werden, welche Personen- oder Berufsgruppe mit eingebunden werden kann.

Frau Igel unterstützt den Vorschlag.

Frau Igel stimmt die Qualitätsrichtwerte ab:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Qualitätsrichtwerte für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen nach den §§ 27 Abs. 2, 30, 31 und 35 SGB VIII.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

TOP 6

**Prüfung des Controllingverfahrens gemäß § 75 SGB VIII: Jaguar - Verein zur Förderung von Arbeit für lernbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Jüterbog
e. V. (4-1339/12-V)**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.02.102 verlegt.

TOP 7

Anfragen der Abgeordneten

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 8

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Fermann informiert zum Verfahren der Umsetzung der Protokollnotiz vom 12.09.2012. Im JHA wurden am 12.09.2012 die Richtlinie zur Förderung der JA/JSA und gleichzeitig der Protokollvermerk beschlossen. Die Antragstellung zu den Personal- sowie den Sach- und Betriebskosten läuft derzeit. Die Frist endet am 31.10.2012. Danach erfolgt im Fachamt die Prüfung der Anträge. Parallel dazu finden die Aushandlungsprozesse zu den einzelnen Leistungen mit den Trägern und Kommunen statt. Sollten Anträge von Kommunen, wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt werden, sind diese zu prüfen. Im letzten JHA wurde dazu ausgeführt, dass die Kommunalaufsicht mit einzubeziehen ist, da nur sie die Haushaltssituation und die finanzielle Belastbarkeit in den einzelnen Kommunen einschätzen kann. Unabhängig davon wird das Jugendamt Kriterien für die Entscheidung der Anträge erarbeiten, die danach dem Ausschuss vorgestellt werden. Über die Anträge sollte der JHA abschließend entscheiden.

Nichtöffentlicher Teil

Igel
Vorsitzende

gez. Tietz
Protokollantin